

Satzung

Satzung des Musikvereins Schmiechen

In der Fassung vom 28.02.1986, 13.03.1987 und 09.03.1996

Die anwesenden Vorstandsmitglieder

Steiner, Richard

Scherer, Wolfgang

Greisl, Norbert

Popfinger, Markus

Scherer, Gabi

Krischke, Franziska

Fischer, Barbara

Schmiechen, den 09. März 1996

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsname	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Organisation	4
§ 5 Musikalische Leitung	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss	5
§ 8 Ehrungen	5
§ 9 Generalversammlung	6
§ 10 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Vereinsname

Der Name des Vereins ist Musikverein Schmiechen. Er hat seinen Sitz in Schmiechen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- a) Die Zusammenfassung aller Musikfreunde
- b) Die Pflege der deutschen Volksmusik, Hebung des Leistungsniveaus der Kapelle, Förderung des allgemeinen Interesses an der Musik und deren Ausübung, Ausbildung junger Musiker, Abhaltung von Musikfesten und kulturfördernden Veranstaltungen, besonders auch in Verbindung mit bodenständigen Volkstumseinrichtungen.
- c) Vertretung der Kapelle gegenüber den Behörden und der GEMA.
- d) Ausbildung der Musiker und Dirigenten in Schulungskursen.
- e) Ehrung und Auszeichnung verdienter Musiker und Mitglieder
- f) Beschaffung geeigneter Literatur (Noten usw.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Musikverein Schmiechen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, ebenso darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Barvermögen der Gemeinde Schmiechen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vereinseigene Sachwerte sind unverkäuflich und werden bei einer Vertrauensperson hinterlegt.

§ 4 Organisation

Vorstand im Sinne des § 26 BG sind die beiden Vorstände. Jeder von ihnen vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein.

Die Vorstandschaft ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl jeweils auf drei Jahre zu wählen.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Erster Vorstand
2. Zweiter Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Dirigent
6. Erster Beisitzer
7. Zweiter Beisitzer
8. Dritter Beisitzer
9. Jugendvertreter, der nur von den Jungmusikern gewählt wird.

In den Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied gleicher Stimmrecht bei Abstimmungen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand das Ersatzmitglied für die laufende Amtsperiode. Das laufende Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Nach Beschluss des Geschäftsjahres ist am nächstmöglichen Termin eine ordentliche Generalversammlung schriftlich einzuberufen.

Die Generalversammlung kann jeweils nach Bedarf Ausschüsse bilden, deren Aufgabe zeitlich und inhaltlich festzulegen ist.

§ 5 Musikalische Leitung

Der Dirigent ist ungewähltes Vorstandsmitglied. Er, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist der musikalische Leiter des Vereins. Er leitet die Kapelle in der Ausbildung, in der Programmgestaltung und in der Besetzung, notfalls auch mit Aushilfskräften.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Musikverein kann jedermann erwerben.
- b) Über Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft
- c) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag für aktiver und passive Mitglieder erhoben. Die jeweilige Höhe der Beitragsänderung muss in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand erklären.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ausschlussgründe sind: Schädigung der Ehre, des Ansehens und der Belange des Vereins. Wiederholte Verstöße gegen Ziele und Aufgaben des Vereins, wiederholte Verstöße gegen die Kameradschaft und Nichtbezahlung des Beitrages, Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied zu laden. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung an der Generalversammlung möglich, die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Ehrungen

- a) Zu Ehrenmitgliedern könne Einzelpersonen, die sich um die Förderung der Musik, besonders der Volksmusik oder des Vereins verdient gemacht haben, ernannt werden.
- b) Aktive Mitglieder werden für 10, 15, 25, 40, 50jährige und längere Mitgliedschaft geehrt.
- c) Anspruch auf musikalische Ehrung haben alle Mitglieder, die das 50., 60., 70., 75., 80., usw. Wiegenfest feiern. An Hochzeitsfesten von aktiven Mitgliedern erfolgt die Ehrung durch ein Ständchen am Vorabend, außerdem hat es Anspruch auf kostenlose Musikdarstellung der Vereinskapelle zur Hochzeitsfeier.
- d) Nach dem Ableben eines Mitgliedes gestaltet der Musikverein Schmiechen einen Gottesdienst für das verstorbene Mitglied. Der Termin hierfür wird vom Verein nach Absprache mit dem Ortspfarrer festgelegt.

§ 9 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung (GV) ist nach Abschluss des Geschäftsjahres am nächstmöglichen Termin schriftlich einzuberufen. Außerdem kann der Vorstand bei dringendem Bedarf eine außerordentliche GV einberufen. Er muss dies innerhalb von drei Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen GV schriftlich beantragen.
- b) Die ordentlich einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der GV werden durch einfache Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.
- d) An der GV kann jedes Mitglied teilnehmen, jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzureichen.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

- 1. Verlesung des Protokolls der letzten GV
 - 2. Tätigkeitsbericht
 - 3. Kassenbericht
 - 4. Entlastung der Vorstandschaft
 - 5. Wahl der Kassenrevisoren
 - 6. Wahl der Vorstandschaft (alle drei Jahre)
 - 7. Behandlung der gestellten Anträge
 - 8. Verschiedenes
- e) Über den Verlauf der GV ist ein Protokoll anzufertigen, das in ein Buch einzutragen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen GV, deren Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthalten muss, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Spielunfähigkeit der Kapelle bleibt der Verein bestehen.

Falls keine 2/3-Mehrheit zustande kommt, ist innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche GV einzuberufen. Diese außerordentliche GV kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.